



Satzung
der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches
Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken
in einem geplanten Entwicklungsbereich“

– Vorkaufsrechtssatzung „Außengebietsentwässerung am Sportplatz“ –

Die Ortsgemeinde Framersheim erlässt aufgrund des § 24 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2.141) geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) und zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Framersheim vom 09.01.2014 folgende Satzung:

§ 1
Satzungszweck

Die Ortsgemeinde Framersheim zieht für die in § 2 genannten Grundstücke städtebauliche Maßnahmen dergestalt in Betracht, dass eine Außengebietsentwässerung für die südöstlich des Sportplatzes gelegenen Grundstücke der Ortsgemeinde geschaffen werden soll.

Gerade im Hinblick auf die derzeitige Situation des Gebietes nach Starkregenereignissen ist es erforderlich, dass sich die Ortsgemeinde Einflussmöglichkeiten bezüglich der Entwässerung sichert, um das geplante Entwicklungsziel umzusetzen.

§ 2
Satzungsgebiet

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Framersheim, Flur 9, Parzellen Nr. 50 - 52.

Das Satzungsgebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2000 dargestellt; er ist Bestandteil dieser Satzung.

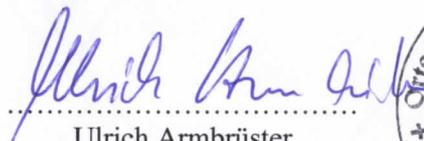
§ 3
Vorkaufsrecht

- (1) Der Ortsgemeinde Framersheim steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Einbeziehung der im Lageplan dargestellten Flächen in das in § 2 genannte Satzungsgebiet ist zur Erreichung des Sicherungszweckes erforderlich.
- (3) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB verpflichtet, der Ortsgemeinde Framersheim den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

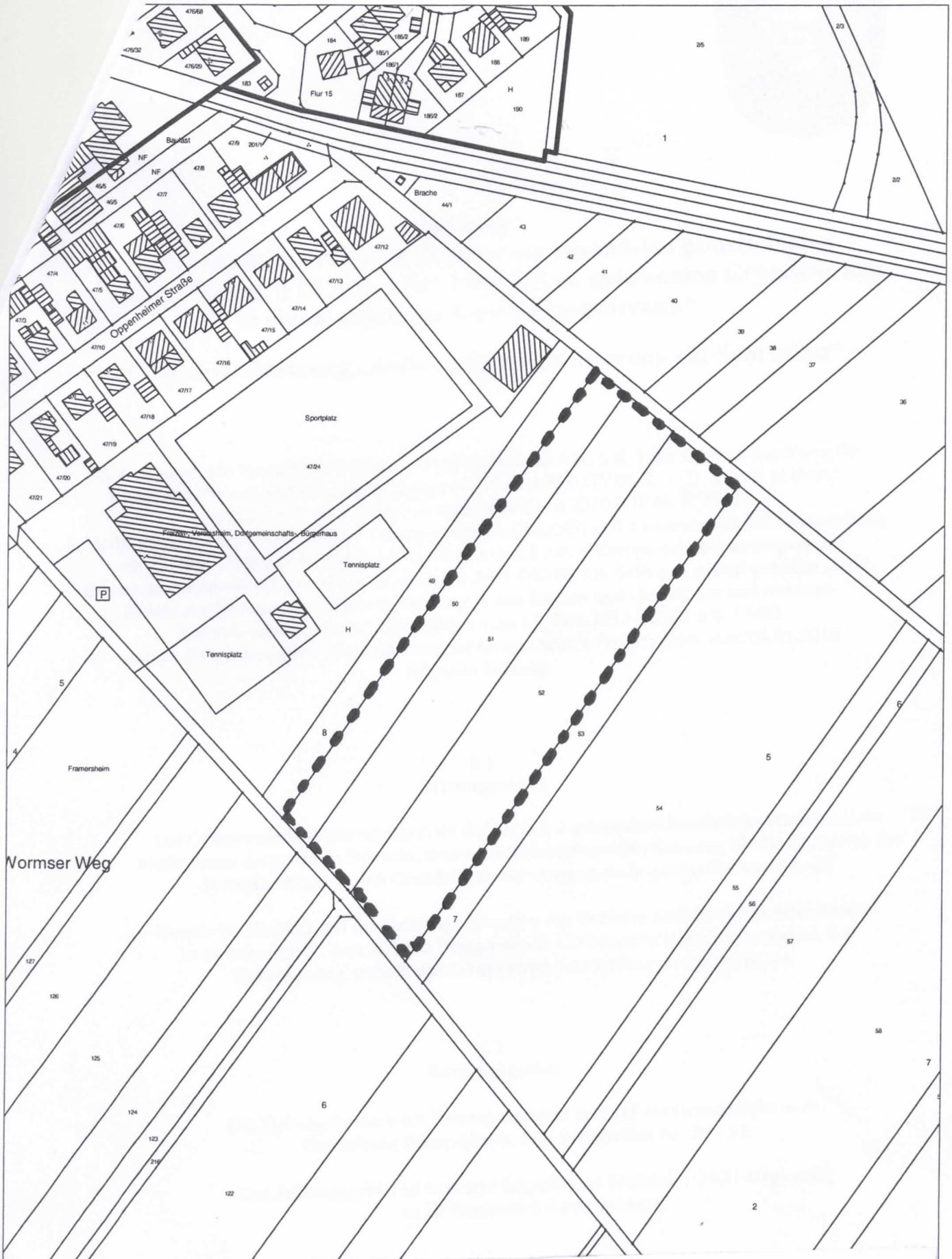
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Alzey-Land.

Framersheim, 24. Jan. 2014
(Tag der Ausfertigung)



Ulrich Armbrüster
(Ortsbürgermeister)





Geltungsbereich der Satzung der Ortsgemeinde Framersheim über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken in einem geplanten Entwicklungsbereich – Vorkaufsrechtssatzung „Außengebietsentwässerung am Sportplatz“